

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Modellflugclub Werlte**“, kurz „**MFC Werlte**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „**e.V.**“.

Der Verein hat seinen Sitz in **Werlte**.

Der Verein wurde am 21.10.1999 errichtet.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Modellflug Verband (DMFV).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes auf breiter Grundlage in Werlte und Umgebung
- die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport
- die Förderung des Modellflugsports in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz der Natur
- die Vereinigung aller Modellflugfreunde im aktiven Sport

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der breiten Jugendgruppen im Rahmen von Flugtagen im Lehrer-Schüler Flugbetrieb
- Förderung der vereinsangehörigen Jugendlichen durch Ausbildung im Modellbau und Flugbetrieb von Modellflugzeugen
- Erhaltung und Schutz der natürlichen Gegebenheiten auf dem Fluggelände und der Umgebung zur Sicherstellung des Erholungszweckes.
- Mitwirkung und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Ausstellungen
- Organisation und Austragung von sportlichen Wettbewerben und Meisterschaften

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme hat grundsätzlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich abzugeben. Mit diesem Aufnahmeantrag übernimmt das neue Mitglied die Verpflichtung, die Anordnungen des Vorstandes einzuhalten. Gleichzeitig erkennt es damit die Satzung und die Platzordnung des Vereins an. Daher hat sich jedes Mitglied vor Unterschriftsleistung mit der Satzung und der Platzordnung vertraut zu machen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann vom gesamten Vorstand durch einen Beschluss mit einer drei Viertel Mehrheit ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zwar durch Zustellung oder Einschreiben mit Rückschein. Gegen die Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied binnen zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste turnusmäßig stattfindende Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Ausschlussgründe sind:

- vereinsschädigendes Verhalten
- wiederholtes Vergehen gegen die Platzordnung oder die Anordnungen des Vorstandes
- Beitragsrückstand
- Zahlungsverweigerung für nicht geleisteten Arbeitseinsatz

Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis spätestens zum 15. Sep. des Jahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag zulassen.

Eine Rückerstattung des Beitrages ist nicht möglich.

§ 5 Die Mitgliedsarten

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder, die Jugendarbeit und den Sport fördern und unterstützen
- Tagesmitglieder

Gastflieger erwerben mit Zustimmung eines Vorstandsmitglieds die Tagesmitgliedschaft des MFC Werlte, die jeweils für einen Tag gilt. Tagesmitglieder erhalten damit das Recht, unter Einhaltung der Platzordnung des MFC Werlte und der gesetzlichen Bestimmungen, die Modellfluganlage des MFC Werlte zu benutzen.

- Ehrenmitglieder

Ein Mitglied, das sich um den Club große Verdienste erworben hat, kann von der MGW durch Beschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Vom Zeitpunkt der Ernennung ab ist das Ehrenmitglied von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge wird in jedem Jahr von der MGV für das folgende Jahr durch Beschluss festgesetzt. Die Beiträge werden ab Eintrittsdatum monatlich berechnet. Der Mitgliedsbeitrag wird 1/1 jährlich im voraus über Bankeinzug eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MGV)
- der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt.

Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Jugendwart, gleichzeitig Flugwart
- Kassenwart
- Schriftführer

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung (MGV) für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist auch mehrmals möglich.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer.

Dem Vorstand obliegt die Ausführung der laufenden Geschäfte und der Beschlüsse der MGV.

Er beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung dazu fest.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und tritt nach Bedarf zusammen und kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

Für die Vorstandssitzungen bedarf es einer zwingenden Einberufungsfrist von drei Tagen.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren, und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

Verfügungsberechtigt über das Konto des MFC Werlte ist der Kassenwart.

Der 1. Vorsitzende hat die Abteilung nach außen zu repräsentieren. Ihm obliegt es, den Vorstand einzuberufen und den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung, sowie bei der Vorstandssitzung zu führen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.

Der Jugendwart, gleichzeitig Flugwart, setzt sich für die Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder ein, fördert die Zusammenarbeit mit den Schulen und Jugendgruppen und ist für die Organisation der Flugausbildung verantwortlich. Als Flugwart übernimmt er gleichzeitig die Organisation der Flugsicherheit und ist für die Durchsetzung und Einhaltung verantwortlich.

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er hat das Kassenbuch, sowie die Belege ordnungsgemäß zu führen. Zur MGV hat er einen Kassenbericht unter Vorlage der geprüften Kassenunterlagen darzulegen.

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung bei der MGV, den Vorstandssitzungen und der gesamte Schriftverkehr.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die MGV ist die Beschluss fassende Versammlung der Mitglieder. Sie ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene MGV ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Jedes anwesende Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres, auch jedes Ehrenmitglied, hat eine Stimme.

Sie findet statt zum Zwecke:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- zur Besprechung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung
- Wahl von 2 Kassenprüfern

Bei der Beschlussfassung entscheidet gemäß § 32 BGB die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder grundsätzlich in offener Wahl, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes kann über Punkte der Tagesordnung mit schriftlicher Wahl abgestimmt werden, wenn die MGV dies beschließt.

Die Beschlussfassung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Zu Beginn der MGV können auf Antrag eines jeden anwesenden Mitgliedes und anschließendem Beschluss mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgl. weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, hiervon sind jedoch ausgenommen Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen und wird von einem Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, durchgeführt.

Die Beschlüsse der MGV sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen, in denen der Vorstand die Entscheidung aller Mitglieder für erforderlich erachtet, hat er eine außerordentliche MGV einzuberufen. Für ihre Einberufung und das Verfahren der außerordentlichen MGV gelten die Bestimmungen der MGV entsprechend.

Eine außerordentliche MGV muss einberufen werden wenn gemäß § 37 BGB ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, dies verlangt. Der Vorstand hat dann innerhalb von 4 Wochen unter Beachtung des § 9 der Satzung (Einladung/Tagesordnung) eine außerordentliche MGV einzuberufen.

§ 11 Die Ausschüsse

Zur Entlastung des Vorstandes können Ausschüsse eingesetzt werden, die für die Durchführung der ihnen gestellten Aufgaben verantwortlich sind.

Die Besetzung der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt die MGV.

Die Tätigkeit dieser Ausschüsse endet, sobald die ihnen gestellten Aufgaben erfüllt sind.

Der Kassenprüfungsausschuß hat mindestens einmal jährlich vor der MGV, außer der Reihe auf Anordnung des Vorstandes, die Kassengeschäfte zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

Die Ausschüsse werden jedes Jahr auf der MGV gewählt.

§ 12 Platzordnung (*siehe Anlage*)

Der Platzordnung ist unbedingt Folge zu leisten. Erkannte Verstöße gegen die Platzordnung sind von den Mitgliedern anzusprechen und abzustellen.

§ 13 Clubraum

Schlüssel des Clubraumes werden ohne Kautions an alle Mitglieder ausgegeben. Der Empfang des Schlüssels wird in der Mitgliederliste eingetragen. Das Vereinsmitglied ist somit für die ordnungsgemäße Nutzung des Clubraumes verantwortlich.

Bei Austritt aus dem Verein ist der Schlüssel abzugeben. Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit ist ein Entschädigungsbetrag zu zahlen.

Der Entschädigungsbetrag wird in jedem Jahr von der MGV für das folgende Jahr durch Beschluss festgesetzt.

§ 14 Platzwart

Der Platzwart wird jedes Jahr auf der MGV gewählt und ist für die Koordination der Arbeitseinsätze und das Mähen verantwortlich. Weiterhin ist er für die Instandhaltung des Platzes und der Gerätschaft zuständig.

§ 15 Arbeitseinsatz

Aktive Mitglieder haben jährlich am Anfang und auch während der Saison Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Stunden wird auf der jährlichen MGV festgelegt. Bei Nichtableistung der Arbeitsstunden ist pro Stunde ein Entschädigungsbetrag zu zahlen, der ebenfalls auf der MGV festgelegt wird.

Jugendliche ab 16 Jahren und Mitglieder, die nur zum Wochenende nach Hause kommen, leisten nur die Hälfte der festgelegten Stunden. Die Arbeitsstunden dürfen nur von Familienmitgliedern ersatzweise geleistet werden.

Die Durchführung der Mäharbeiten wird auf den Stundenansatz angerechnet.

Die Durchführung der Arbeitsstunden ist in einem im Clubraum befindlichen Arbeitsbuch einzutragen.

§ 16 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung ist nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen MGV gemäß § 33 BGB mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig. Die Änderung als solche muss als Punkt der Tagesordnung vor der ordnungsgemäß einberufenen MGV bekannt sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen MGV beschlossen werden. Hierfür ist gemäß § 41 BGB eine drei Viertel Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Sportverein „Sparta Werlte“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung, ist von der Mitgliederversammlung vom **15.02.2008** beschlossen und genehmigt worden.

Gemäß diesen Beschlüssen tritt die Satzung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Werlte den 15.02.2008











